

Gemeinsame Deutsche Arbeits|schutz|strategie

Mindeststandards zur Gefährdungsbeurteilung - Bundeseinheitlicher Konsens -

Steffen Röddecke

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Referat: Arbeitsschutz, Technischer Verbraucherschutz

Hannover, den 26.11.2009

Mindeststandards zur Gefährdungsbeurteilung - Bundeseinheitlicher Konsens -

1. Hintergrund

- Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)
- Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“

2. Leitlinie - „bundeseinheitliche Konsens“

- Begriffe und Grundsätzliches
- Vorgehensweise der Aufsichtspersonen
- Motivation und Beratung
- Gefährdungsfaktoren

3. Zusammenfassung, Tipps, Ausblick

Hintergrund zur GDA

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)

▪ Ziel der GDA

Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen effizient und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz - ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung - zu erhalten, zu verbessern und zu fördern.

▪ Träger der GDA

- Bund,
- Unfallversicherungsträger,
- Länder

Hintergrund zur GDA

▪ Aufgaben der GDA

1. Gemeinsame Arbeitsprogramme
2. Harmonisierung des Regelwerks
3. Abgestimmte, arbeitsteilige Beratungs- und Aufsichtstätigkeit

- Gleichartige Anwendung / Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften

➤ Leitlinie ➔ abgestimmter Grundsatz
im Rahmen der GDA
gemäß ArbSchG und SGB VII

➔ www.gda-portal.de

Hintergrund zur Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung ...“

- Gefährdungsbeurteilung ist **das zentrale Element** des betrieblichen Arbeitsschutzhandelns
- *(Pilot)*-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ freigegeben durch LASI/UVT/BMAS-Spitzengespräch am 11. Juni 2008
- **Ziele der Leitlinie:**
 - gemeinsames Grundverständnis der Aufsichtsdienste zur Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen
 - einheitliche Vorgehensweise der Aufsichtsdienste bei der Bewertung und Beurteilung einer Gefährdungsbeurteilung im Betrieb
- **Zielgruppe** der Leitlinie sind Aufsichtspersonen:
 - der Unfallversicherungsträger und
 - der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden

Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“



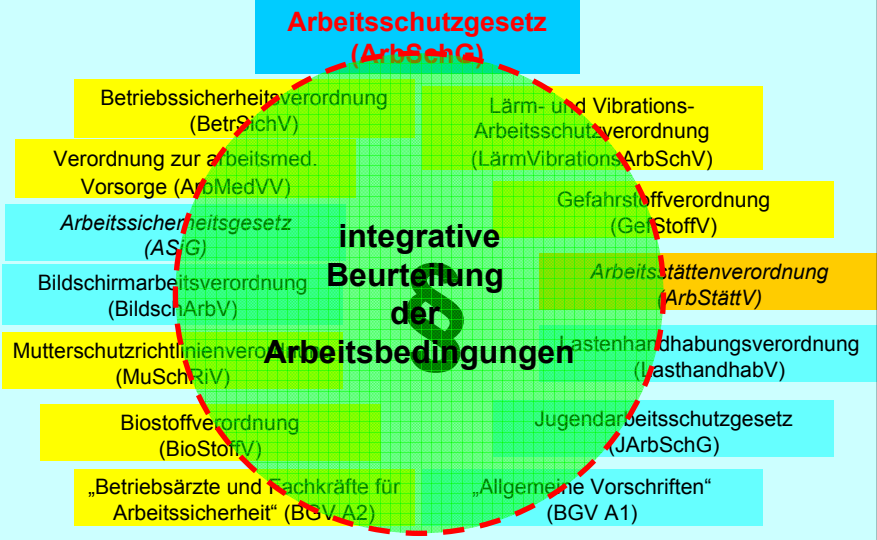
- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie -

Leitlinie
Gefährdungsbeurteilung
und
Dokumentation

Gliederung der Leitlinie

1. Vorwort
2. Ziel
3. Begriffe
4. Vorgehensweise von Aufsichtspersonen
5. Beratung des Arbeitgebers
6. Rechtliche Grundlagen
7. Anlagen

Gefährdungsbeurteilung
- zentrales Element des Arbeitsschutzes -



Rechtliche Stellung der Leitlinie

- § 20 des SGB VII und
- § 21 Abs. 3 Ziffer 1 ArbSchG.
- Leitlinie dient der übergeordneten fachlichen Verständigung,
- gilt ausschließlich im Binnenverhältnis der Aufsichtsdienste,
- muss in die konkrete Revisionstätigkeit der Aufsichtsdienste umgesetzt werden.

Begriffe aus der Leitlinie

- **Gefährdung**
Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung **ohne** bestimmte Anforderungen an deren **Ausmaß** oder **Eintrittswahrscheinlichkeit**
- **Gefährdungsbeurteilung**
= Ermittlung + Bewertung + Festlegung
- **alle voraussieharen Arbeitsabläufe**
sind zu betrachten incl. der nicht gewöhnlichen Arbeitszustände wie z.B. bei Wartung, Instandhaltung und Reparatur
- **nichtstationäre Arbeitsplätze**
Berücksichtigung spezifischer Gefährdungen aus den örtlichen Verhältnissen

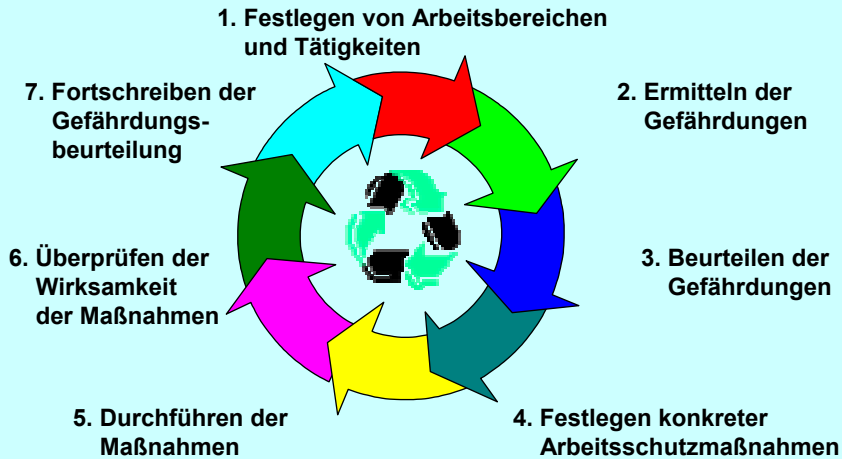


Übersicht der Gefährdungsfaktoren (Anlage 1)

1. **Mechanische Gefährdungen**
2. **Elektrische Gefährdungen**
3. **Gefahrstoffe**
4. **Biologische Arbeitsstoffe**
5. **Brand- und Explosionsgefährdungen**
6. **Thermische Gefährdungen**
7. **Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen**
8. **Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen**
9. **Physische Belastung/Arbeitsschwere**
10. **Psychische Faktoren**
11. **Sonstige Gefährdungen**



Prozess der Beurteilung der Arbeitsbedingungen



Begriff „Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung“

- **Form:**
 - grundsätzlich schriftlich
- **Mindestinhalt der Dokumentation:**
 - Ergebnis der Prozessschritte (§ 6 ArbSchG) :
 3. Beurteilung der Gefährdungen
 4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen
 6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
- **Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten:**
 - „vereinfachte Dokumentation“
- zusätzlich besondere Anforderungen bezüglich Inhalt und Art, z.B.:
 - Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung
 - Explosionsschutzdokument

Vorgehen in der Aufsicht

- Gefährdungsbeurteilung *in der Regel*
Thema bei jeder Betriebsbesichtigung
- **Prüfung der Gefährdungsbeurteilung**
Frage: entsprechend der betrieblichen Situation
angemessen durchgeführt und dokumentiert?
 1. Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung
 2. stichprobenartig Arbeitsplätze
- **Ergebnis der Prüfung:**

●	Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt
●	Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt
●	Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt

● Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

Indikatoren:

- Gefährdungen nicht beurteilt
- keine Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen

Konsequenzen:

1. Ergebnis besprechen
2. Prozessberatung:
 - Pflichten, Motivation, Vorgehen und Hilfsmöglichkeiten
3. liegen Gefährdungen ohne erforderliche Schutzmaßnahmen vor:
 - i.d.R. schriftliche Aufforderung
zur Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
in einer angemessenen Frist
4. Nachverfolgung

● Gefährdungsbeurteilung nicht angemessen durchgeführt (1)

Indikatoren:

- Gefährdungen offensichtlich unzutreffend bewertet
- wesentliche Gefährdungen nicht ermittelt
- wesentliche Arbeitsplätze / Tätigkeiten nicht beurteilt
- Maßnahmen nicht ausreichend bzw. geeignet
- keine Wirksamkeitskontrolle
- Gefährdungsbeurteilung nicht aktuell
- Unterlagen nicht aussagekräftig bzw. plausibel

● Gefährdungsbeurteilung nicht angemessen durchgeführt (2)

Konsequenzen:

1. Ergebnis besprechen
2. arbeitsplatzbezogene Beratung
3. i.d.R. schriftliche Aufforderung zur Nachbesserung
der Gefährdungsbeurteilung in einer angemessenen Frist
4. ggfs. Nachverfolgung



Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt

Indikatoren:

- Gefährdungsbeurteilung ist durchgeführt, aktuell
- Maßnahmen sind ausreichend und geeignet
- Wirksamkeit ist festgestellt
- Dokumentation in Form und Inhalt angemessen

Konsequenzen:

1. Ergebnis besprechen
2. ggfs. mündliche Beratung (bei geringem Optimierungsbedarf)

Motivation und Beratung

Motivationsgespräch:

- Arbeitgeber **Nutzen der Gefährdungsbeurteilung** verdeutlichen, z.B.:
 - Verringerung von Unfällen und arbeitsbed. Erkrankungen
 - gesunde und motivierte Arbeitnehmer sind leistungsfähiger
 - Vermeidung von Betriebsstörungen, Ausfallzeiten, und Fehlproduktionen
 - Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Imageverbesserung
 - Rechtssicherheit
 - Grundlage für wirkungsvolle Information und Unterweisung

Beratung:

- Keine detaillierte Einzelberatung → sondern Prozessberatung
- Unterstützung vorrangig durch:
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt
 - externe Dienstleister
- Medien z.B. Handlungshilfen der UVT und Leitfäden der Länder

Tipps

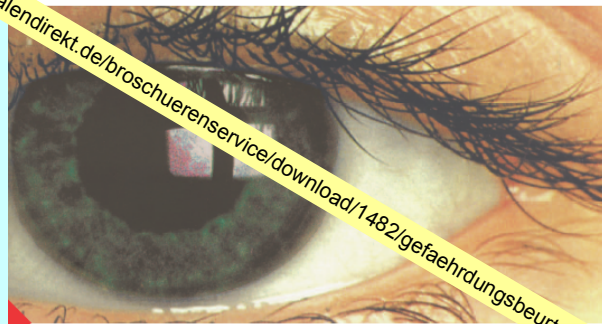
- Hinweise zur Anwendung von Checklisten
- Umfang der Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation
- Beteiligung der Beschäftigten
- Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzverwaltung NRW **Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz.**
- Portal „Gefährdungsbeurteilung“ www.gefaehrungsbeurteilung.de



Handlungsleitfaden NRW

www.nordrheinwestfaelendirekt.de/broschuerenservice/download/1482/gefaehrungsbeurteilung_tz2009.pdf

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
NAHER AM MENSCHEN





Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz.

Ein Handlungsleitfaden der
Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen.

Bremen Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Portal „Gefährdungsbeurteilung“

[Startseite](#) [Barrierefreiheit](#) [Übersicht](#) [English](#)

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Startseite
Basiswissen
Handlungshilfen
Expertenwissen
Service

Suchen

suche

☐ Sie befinden sich hier ...

Unsere Partner

- ▶ SAUA
- ▶ OSHA
- ▶ GDA

Willkommen

Die Beschäftigten in Ihrem Unternehmen vor Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorausschauend zu schützen – das ist das Grundanliegen des 1996 verabschiedeten Arbeitsschutzgesetzes.

Mit unserem Angebot richten wir uns an Arbeitgeber und Arbeitsschutzfachleute. Wir möchten Sie dabei unterstützen, den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes gerecht zu werden und Gefährdungsbeurteilungen rechtssicher und praktikabel umzusetzen. Wir haben uns bemüht, die wesentlichen Themen und Aspekte der Gefährdungsbeurteilung in leicht verständlicher und übersichtlicher Weise zu beleuchten.

Datenbank mit Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung

Wenn Sie mit dem ▶ "WARUM" und ▶ "WIE" der Gefährdungsbeurteilung schon vertraut sind, dann empfehlen wir Ihnen die Nutzung unserer Datenbank für den schnellen Zugriff auf die Angebote der Anbieter von Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung.

☑ Suche in der Datenbank ☑ Suchtipps

Aktuelle Nachrichten

23.11.2009
Aus dem BGFA ist das IPA geworden! [▶ mehr infos](#)

20.11.2009
Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung [▶ mehr infos](#)

19.11.2009
Aktueller Newsletter der Redaktion Prävention Online: Ausgabe 16 vom 13. November [▶ mehr infos](#)

18.11.2009
Arzt und Arbeitswissenschaft: Chancen und Risiken neuer I&K-Technologien in der Arbeitsumgebung [▶ mehr infos](#)

Bremen Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Zusammenfassung / Ausblick

- Abgestimmtes Vorgehen bei der Beratung und Überwachung der Betriebe durch die Aufsichtspersonen der UVT und der Länder
- Informations- und Erfahrungsaustausch der Aufsichtspersonen
- Überprüfung der Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung“ nach 2 Jahren (Sommer 2010)
- Berücksichtigung der Leitlinie bei alle GDA Arbeitsprogrammen
- Gilt ausschließlich für das Binnenverhältnis

➤ Berücksichtigung des Inhalt
 durch 3. ausdrücklich erlaubt

Röddecke
LL GB –2009 – Nr. 22

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**